

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. März 2011

Nr. 2011/682

## Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern Inkraftsetzung

---

### 1. Erwägungen

Der Hauptteil der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, die der Kantonsrat mit Beschlüssen RG 038a/2007 und 038b/2007 am 27. Juni 2007 verabschiedet hat und die in der Volksabstimmung vom 21. Oktober 2007 angenommen worden ist, ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Beim zweiten Teil (KRB RG 038b/2007), der zusätzliche Steuerentlastungen bei der Vermögenssteuer und bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen vorsieht, bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten. Er setzt die Änderungen gemäss KRB RG 038b/2007 auf den 1. Januar eines Jahres unter der Voraussetzung in Kraft, dass die Staatsrechnung in der Bilanz per 31. Dezember des zweiten vorhergehenden Jahres ein Eigenkapital ausweist, frühestens auf den 1. Januar 2012, sofern die Staatsrechnung 2010 ein Eigenkapital ausweist.

Gemäss Staatsrechnung 2010 beträgt das Eigenkapital per 31. Dezember 2010 552,3 Mio. Franken. Die Voraussetzungen, um den zweiten Teil der Steuergesetzrevision von 2007 auf den frühest möglichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen, sind demnach erfüllt. § 72 und § 97 in der Fassung gemäss KRB Nr. RG 038b/2007 können auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

### 2. Beschluss

Die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern gemäss Beschluss des Kantonsrates RG 038b/2007 vom 27. Juni 2007 wird auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Verteiler

Finanzdepartement (2)  
Steueramt (5)  
Staatskanzlei (Eng, Stu, rol) (3)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste  
Amtsblatt  
GS  
BGS